



# Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein  
22. Juni 2022

---

## Resolution 2637 (2022)

**verabschiedet auf der 9072. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 22. Juni 2022**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Entschlossenheit, die Straflosigkeit all derer, die für schwere internationale Verbrechen verantwortlich sind, zu bekämpfen, und der Notwendigkeit, alle vom Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda (IStGHR) und vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ) angeklagten Personen vor Gericht zu stellen, und in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf das Mandat des mit Resolution 1966 (2010) vom 22. Dezember 2010 geschaffenen Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe,

*unter Hinweis* auf die Artikel 25 und 26 des in Anlage 1 der Resolution 1966 (2010) enthaltenen Statuts des Mechanismus betreffend die Überwachung der Strafvollstreckung beziehungsweise die Begnadigung oder Strafumwandlung,

*eingedenk* des Artikels 14 Absatz 4 des Statuts des Mechanismus,

*unter Hinweis* auf seinen mit Resolution 2529 (2020) vom 25. Juni 2020 gefassten Beschluss, den Ankläger des Mechanismus für einen Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2022 zu ernennen, und den Beschluss, dass der Ankläger des Mechanismus danach für eine zweijährige Amtszeit ernannt oder wiederernannt werden kann, ungeachtet des Artikels 14 Absatz 4 des Statuts des Mechanismus,

*nach Prüfung* des Vorschlags des Generalsekretärs, Serge Brammertz zum Ankläger des Mechanismus zu ernennen (S/2022/486),

*unter Hinweis* darauf, dass die Staaten dringend mit dem Mechanismus zusammenarbeiten müssen, um die Festnahme und Überstellung der noch flüchtigen Personen zu bewirken, gegen die der IStGHR Anklage erhoben hat, *sowie* in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf die Resolution 74/273 der Generalversammlung vom 21. April 2020,

*unter Hinweis* auf seinen in Resolution 1966 (2010) gefassten Beschluss, dass der Mechanismus zunächst für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem in Ziffer 1 der Resolution genannten ersten Datum der Tätigkeitsaufnahme tätig sein wird, seinen Beschluss, vor Ab-



*darauf hinweisend*, dass der derzeitige Tätigkeitszeitraum des Mechanismus am 30. Juni 2022 endet,

*nach Durchführung* seiner Überprüfung der seit der letzten Überprüfung des Mechanismus im Juni 2020 erzielten Fortschritte bei der Arbeit des Mechanismus, namentlich beim Abschluss seiner Aufgaben, gemäß Ziffer 17 der Resolution 1966 (2010) und im Einklang mit dem in der Erklärung seiner Präsidentschaft vom 31. März 2022 (S/PRST/2022/2) dargelegten Verfahren,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, Serge Brammertz mit Wirkung vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2024 zum Ankläger des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichte zu ernennen;

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, uneingeschränkt mit dem Mechanismus zusammenzuarbeiten;

3. *fordert* alle Staaten, vor allem diejenigen, in denen sich flüchtige Personen mutmaßlich auf freiem Fuß befinden, *weiterhin nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit mit dem Mechanismus zu verstärken und ihm jede erforderliche Hilfe zu leisten, um insbesondere so bald wie möglich die Festnahme und Überstellung aller noch flüchtigen Personetigen wie f t

deren Aufgaben und Größe mit der Zeit abnehmen werden und die über eine kleine Zahl Bediensteter verfügt, die den verringerten Aufgaben angepasst ist, und *ersucht* den Mechanismus in Anbetracht dessen, dass er erklärt hat, dass er diese Kriterien uneingeschränkt einhalten wird, sich bei seinen Tätigkeiten auch weiterhin von diesen Kriterien leiten zu lassen;

8. *begrüßt* den dem Rat gemäß der Erklärung seiner Präsidentschaft (S/PRST/2022/2) vorgelegten Bericht des Mechanismus (S/2022/319) zum Zweck der Überprüfung der Fortschritte bei der Arbeit des Mechanismus, namentlich beim Abschluss seiner Aufgaben, wie nach Ziffer 17 der Resolution 1966 (2010) gefordert, und den Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste (AIAD) über die Evaluierung der Methoden und der Arbeit des Mechanismus (S/2022/148), unter Kenntnisnahme von den Schlussfolgerungen des AIAD zur Umsetzung der Empfehlungen des AIAD und zur Durchführung der Ziffer 9 der Resolution 2529 (2020) durch den Mechanismus;

9. *nimmt Kenntnis* von der bisherigen Arbeit des Mechanismus, insbesondere der Erarbeitung eines Rechts- und Regelungsrahmens und von Verfahren und Arbeitsmethoden, die mit dem Statut des Mechanismus vereinbar sind und auf den Erkenntnissen und bewährten Verfahrensweisen des IStGHJ und des IStGHR und anderer Gerichtshöfe aufbauen, unter anderem, dass Auswahllisten verwendet werden, damit Richterinnen und Richter nur bei Bedarf eingesetzt werden, dass Richterinnen und Richter so weit wie möglich in Fernarbeit tätig sein können und dass die Richterschaft möglichst selten vollzählig an den Vorverhandlungen zu den Haupt- und Berufungsverfahren teilnehmen muss, mit dem Ziel, die Kosten für die richterlichen Tätigkeiten im Vergleich zu denen des IStGHJ und des IStGHR erheblich zu senken, und *lobt* den Mechanismus für seine Anstrengungen zur Senkung dieser Kosten;

10. *nimmt ferner Kenntnis* von den Auffassungen und Empfehlungen der Informellen Arbeitsgruppe des Rates für die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe zur Arbeit des Mechanismus, die sich in dieser Resolution widerspiegeln, und *ersucht* den Mechanismus,

S/RES/2637 (2022)